Anlage 50 zur GRDrs. 823/2023

**Verlängerung von Ermächtigungen**

**zur Einstellung von Personal**

**außerhalb des Stellenplans**

| Stellennummer,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | UmfangderErm. | Eingerichtet bisbisher**neu** | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 060.5000.0705050 5010 | Sozialamt | EG 13 | Sachbearbeiter/ -in  | 1,00 | 31.12.2023**31.12.2027** |       |

**Antrag:**

Der Verlängerung der o. g. Ermächtigung (GRDrs. 239/2022) für die Sachbearbeitung der Sozialplanung Geflüchtete im Sozialamt bis 31.12.2027 wird zugestimmt.

## Begründung:

Mit dem Anstieg der Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine (inkl. in Notunterkünften und Privatwohnraum untergebrachter Personen) ist der Aufwand in der Sozialplanung sprunghaft schon im Jahr 2022 angewachsen und reichte weit über den bisherigen Aufwand hinaus, der unabhängig vom Ukraine-Krieg weiterhin besteht. Dieser zusätzliche Aufwand umfasst kurzfristig vor allem koordinierende Aufgaben in der Bewältigung der akuten Notlage, wie z. B. den Aufbau von Hausleitungen in den Notunterkünften, den Aufbau mobiler Teams zur Sozialbetreuung sowie eine schnelle Reaktion auf auftauchende Bedarfe der Geflüchteten wie Pflegebedarf oder Behinderungen. Darüber hinaus entsteht ausgehend vom derzeitigen Kriegsverlauf (Zerstörung ganzer Städte) und den damit absehbar weiterhin hohen Zahlen an Geflüchteten auch mittelfristig in der Planung des Integrationsmanagements ein deutlich erhöhter Aufwand und damit ein erhöhter Personalbedarf. Daher wurde mit der GRDrs. 239/2022 die o. g. Ermächtigung geschaffen.

Die Zahl der in der Landeshauptstadt Stuttgart untergebrachten Geflüchteten betrug am 01.06.2020 laut dem 41. Stuttgarter Flüchtlingsbericht 5.444 Personen. Zum Stichtag 24.10.2022 waren in Stuttgart 7.693 Personen in den städtischen Unterkünften für Geflüchtete untergebracht, davon 3.406 Geflüchtete aus der Ukraine. Dieser Zuwachs entspricht einem Anstieg der Fallzahlen um 41 % im genannten Zeitraum

Da Stuttgart faktisch die Funktion eines Ankunftszentrums zukommt, fallen zahlreiche Aufgaben in der Bewältigung der Ankunftssituation der Geflüchteten aus der Ukraine an, wie z. B. der Aufbau von Hausleitungen und sozialer Betreuung in neu geschaffenen Notunterkünften. Durch befristete Verträge in den bestehenden Notunterkünften besteht dieser Aufwand regelmäßig aufs Neue, weil Notunterkünfte verlegt, bzw. umorganisiert und an neuen Standorten aufgebaut werden müssen. Da der Zustrom ungesteuert ist, fallen diese Bedarfe immer wieder sehr kurzfristig an.

Durch die gestiegene Fallzahl erhöht sich die Zahl und Vielfalt der auftauchenden Bedarfe der Geflüchteten an sozialer Versorgung, die nicht direkt auf die Flucht zurückzuführen sind, so z. B. bei Pflegedarf oder Behinderung der Geflüchteten. Da für die Geflüchteten aus der Ukraine andere rechtliche Rahmenbedingungen gelten als für Geflüchtete aus anderen Ländern, müssen hier neue Lösungen gefunden und neue Strukturen aufgebaut werden. In vielen Fällen sind Einzelfalllösungen notwendig.

Ein Ende des Krieges in der Ukraine ist nicht absehbar und durch die fortschreitende Zerstörung der Infrastruktur in der Ukraine ist zu erwarten, dass ein großer Teil der Geflüchteten mittel- bis langfristig in Stuttgart bleiben wird. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der Vergangenheit bei vorhergehenden Fluchtbewegungen. Bereits jetzt ist ein relevanter Teil der Geflüchteten aus der Ukraine länger als 6 Monate in Stuttgart und geht damit aus der sogenannten vorläufigen Unterbringung (VU) in die Anschlussunterbringung (AU) über. Im Rahmen der AU wird die soziale Betreuung in den Unterkünften in Form des Integrationsmanagements organisiert, das durch die Abteilung 50-5 konzeptionell und quantitativ geplant und gesteuert wird. Durch die gestiegenen Fallzahlen entsteht hier ein deutlich höherer Aufwand. Dieser betrifft sowohl elementare Voraussetzungen der Integration (z. B. Wohnraum für Geflüchtete) als auch individuelle Unterstützungsbedarfe, die sich u. a. durch die Flucht und die Kriegserfahrungen ergeben (Traumatisierungen, psychische Erkrankungen, ggf. Suchterkrankung). Zudem entsteht ein erhöhter Abstimmungsaufwand zwischen sozialen Trägern und Verwaltung (u. a. auch durch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bei Geflüchteten aus der Ukraine), der ebenfalls in den Aufgabenbereich der Sozialplanung fällt.

Bei der Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine handelt es sich um eine neue Aufgabe, die das Sozialamt seit dem Krieg gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Anwendung der Massenzustromrichtlinie erfüllen muss.

Da der Krieg gegen die Ukraine aktuell weiter anhält, sind weiterhin Ressourcen für die o. g. Aufgabenerfüllung gebunden. Durch die Verlängerung der Ermächtigungen wird die Handlungsfähigkeit während der andauernden Krise gesichert.